

## Die Handwerkskammer Hamburg zur Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg vom 22.3.2020: Konkretisierung für Handwerksbetriebe

### Grundlegendes

Generell ist es Handwerker\*innen weiterhin erlaubt, in der Werkstatt, bei Kund\*innen und auf Baustellen zu arbeiten. Verkaufsläden müssen hingegen geschlossen bleiben, sofern Sie nicht für die Ernährung, Hygiene und Gesundheit relevante Artikel verkaufen. Sind Einzelhandel und Handwerk in einem Betrieb kombiniert (Mischbetriebe), so gilt hier eine Teilschließung. Der reine Werkstattbetrieb darf aufrechterhalten werden. Gewerken, die Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege anbieten, dürfen nicht mehr tätig sein, sofern es sich nicht um medizinisch notwendige Dienstleistungen handelt.

### In der Allgemeinverfügung des Hamburger Senats aufgeführte Ausnahmen

Der Hamburger Senat hat folgende Ausnahmen definiert, deren Betriebe und Einrichtungen für den Publikumsverkehr einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben dürfen:

- **Reinigungen**
- **Einzelhandel für Lebensmittel: Konditoren, Bäcker und Fleischer**

Die aufgeführten Gewerke dürfen ihre Öffnungszeiten zudem auf Sonn- und Feiertage von 10 bis 18 Uhr ausdehnen.

### Die Umsetzung der Regelung für Mischbetriebe anhand von Beispielen

- **KFZ-Betriebe mit Showroom**
  - Dürfen Reparaturen durchführen und dafür notwendige Ersatzteile über die Werkstatt verkaufen. Der Showroom und der Neu- und Gebrauchtwagenhandel bleiben aber geschlossen.
- **Optiker**
  - Dürfen Sehprüfungen und Reparaturen an Brillen durchführen und neue Brillen anpassen, aber keine nicht medizinischen Brillen (Sonnenbrillen ohne Sehkraft) verkaufen.
  - **Der gleiche Grundsatz gilt für alle Gesundheitshandwerke.**

## Nachweis

Hamburger Handwerksbetriebe können sich mit der **HANDWERKSKARTE** ausweisen.

In Zweifelsfällen gibt die Handwerkskammer Hamburg unter **040 35905 0** Auskunft.

Stand: 23.3.2020